

Herrn Mag. Gernot Pichler
Referent im FPÖ-Parlamentsklub

22. Juni 2018

Stellungnahme zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Der Initiativantrag im Parlament beinhaltet im Wesentlichen zwei wichtige Änderungen. Die zweite Änderung (Stornohaftung) steht nicht in direktem Zusammenhang mit der ersten Änderung (Rücktrittsrechte), sondern ist als „politischer Preis“ und Entgegenkommen der Versicherungsvermittler und Versicherungswirtschaft zugunsten der Konsumenten zu sehen.

1. Änderung der Rücktrittsrechte generell und speziell bei falscher Belehrung

Vorteile:

- Es gibt künftig klare gesetzliche Regelungen für alle Rücktrittsgründe. Bis dato gibt es zwar gerichtliche Entscheidungen, die allerdings unterschiedliche Ansichten wiedergeben. Diese Rechtsunsicherheit ist sowohl für die Konsumenten als auch für die Versicherungswirtschaft unvorteilhaft.
- Mit der Übergangsfrist bis 1.1.2019 haben Konsumenten noch genug Zeit, ihre Verträge und die damit verbundene Belehrung über die Rücktrittsrechte zu prüfen. Diesbezüglich kann auch jeder Konsument bei seiner Versicherung anfragen.
- Die Rückzahlung bei Rücktritt durch falsche Belehrung ist mit dem neuen Vorschlag sogar höher als jetzt und somit für Konsumenten vorteilhaft.
- Die Regelung lehnt sich auch an die Gesetzeslage in Deutschland an – es ist auf jeden Fall wünschenswert auch diesen Sachverhalt mit anderen europäischen Nachbarn anzugleichen.

Nachteil:

- Die Konsumenten haben nur mehr sechs Monate (statt wie bislang unbegrenzt) Zeit, um bei einer früher erfolgten Falschbelehrung vom Vertrag zurückzutreten.

2. Änderung - 100 % Stornohaftung im ersten Jahr – de facto-Rücktrittsrecht von einem Jahr

Wenn Kunden den kapitalbildenden Lebensversicherungsvertrag im ersten Jahr kündigen oder die Prämie anpassen, werden die Abschlusskosten vollständig zurückgezahlt bzw. auf den adaptierten Prämienwert angepasst. Damit haben Kunden ein Jahr lang die Möglichkeit, im Falle von Fehlentscheidungen ihre Vorsorge mit nur geringen finanziellen Nachteilen (Versicherungssteuer) aufzulösen bzw. zu ändern.

Vorteile:

- Kunden haben einen deutlichen Mehrwert in der Anfangsphase des Vertrages. Dies kann dazu führen, dass Kunden, statt wie bisher 18 % der Abschlusskosten bei Auflösung im ersten Jahr, für diese Zeit gar keine Abschlusskosten bezahlen.
- Mit dieser Variante können die negativen Auswirkungen auf die ungebundene und unabhängige Vermittlerbranche vermieden und eine qualitative Beratung sichergestellt werden.
- Diese Regelung entspricht dem Europäischen Regelungskontext und geht auf die bis 1.10.2018 umzusetzenden Regelungen der Versicherungsvertriebsrichtlinie ein.

Hintergrundpapier zur Problemstellung bei Erhöhung der Stornohaftungszeit

Eine Verlängerung der Stornohaftungszeit von kapitalbildenden Lebensversicherungen (§ 176 Abs. 5 und 6 VersVG) hat für Versicherungsvermittler unerwartet umfassende Auswirkungen. Im Ergebnis ist unklar, ob ungebundene und/oder unabhängige Versicherungsvermittler in Zukunft noch derartige Vorsorgeprodukte beraten können

I. Eine zehnjährige verschuldensunabhängige Haftung gibt es in keiner anderen Branche. Dies würde eine überbordende gesetzliche Regelung darstellen und wäre nicht angemessen.

II. Wenn Kunden Lebensversicherungsverträge zwischen dem Jahr 5 und dem Jahr 10 stornieren, sind die Rückkaufswerte bei ungezillmerten Tarifen minimal besser als bei einmaligen Abschlusskosten und einer Stornohaftung von fünf Jahren. Dies liegt auch darin begründet, dass es zu keiner Rückerstattung der Versicherungssteuer kommt und diese bei einer Vertragskündigung in den Jahren 6 bis 10 einen stärkeren kostentechnischen Effekt hat als die anteiligen Abschlusskosten

III. Mit dem Abschluss von Lebensversicherungsverträgen verfolgen Kunden zumeist das Ziel Pensionsvorsorge. Eine vorzeitige Kündigung eines solchen langfristig ausgelegten Vertrages sollte daher die Ausnahme und nicht der Standardfall sein, weil ansonsten das Ziel Altersvorsorge nicht erreicht wird.

IV. Betreuer/Vermittler haben naturgemäß ein starkes Interesse daran, Kundebeziehungen langfristig aufrecht zu erhalten. Dies ist betriebswirtschaftlich günstiger als die Akquisition von Neukunden.

Weitere vertiefende Argumente gegen längere Stornohaftungszeit (z.B. zehn Jahre)

1. Auswirkungen auf Konsumenten

Die neue Regelung würde es Konsumenten mit wenig Vermögen schwer machen, eine geeignete Beratung zu finden, da Unternehmen es sich nicht leisten können, für ihren Aufwand (auch nach mehr als fünf Jahren) nur einen Teil des Entgeltes zu erhalten.

2. Auswirkungen auf Versicherungsvermittler

Zehn Jahre Stornohaftungszeit würde bewirken, dass Versicherungsvermittler zehn Jahre warten müssten, bis das Entgelt für ihre Dienstleistung (vollständig) verdient ist. Kein kleines

Unternehmen kann sich leisten, so lange auf die Vergütung zu warten. Die Wartezeit trifft nämlich auch dann, wenn Versicherungsvermittler zwar das Entgelt bekommen, jedoch mit einer Rückzahlung rechnen müssen. Eine Dienstleistung nur zu 50 % vergütet zu bekommen, weil ein Kunde nach fünf Jahren seinen Vertrag auflöst, wäre wirtschaftlich und ethisch bedenklich. Vertragsauflösungen nach mehr als fünf Jahren Laufzeit können viele Gründe haben, die zumeist nicht in der Sphäre des Versicherungsvermittlers liegen, sondern sich etwa aus geänderten persönlichen Präferenzen der Kunden oder aufgrund von Änderungen im Markt ergeben. Es kommt in der Praxis so gut wie nicht vor, dass Kunden nach über fünf Jahren Verträge kündigen, weil die Beratung falsch war. In einem solchen Fall würde den Kunden auch weiterhin der Klageweg offen stehen.

3. Gold Plating

Die Versicherungsvertriebs-RL erzwingt keine Verlängerung der Stornohaftungszeit. Da sich die Bundesregierung dazu bekannt hat, die europäischen Vorgaben nicht strenger umzusetzen, wäre die Ausweitung der Stornohaftungszeit ein Bruch dieses Versprechens. Zusätzlich muss angemerkt werden, dass der Wunsch dieser Regelung vor der umfassenden europäischen Regulierung der Versicherungsvertriebsrichtlinie entstanden ist. Die IDD regelt die gesamte Versicherungsvermittlungsbranche neu und geht wie erwähnt auch auf diesen Punkt ein. Diese geänderte Situation sollte bei der Evaluierung von Forderungen berücksichtigt werden.

4. Stornohaftungszeiten reduzieren unabhängige Beratung und Vermittler

Das Provisionsverbot in England hat gezeigt, dass der Versuch, die Einkommen der Berater zu beschneiden nicht den gewünschten Effekt hat. Konkret konzentriert sich dort der Markt auf die vermögendere Kunden. Dies geht soweit, dass gerade die weniger vermögenden Kunden, die Beratung besonders benötigen, keine Beratung mehr erhalten. Die Verdoppelung der Stornohaftungszeit hätte in Österreich einen ähnlichen Effekt. EPU und Kleinunternehmen, insbesondere junge Einzelunternehmer, können nicht zehn Jahre auf Vergütung der Beratungsdienstleistung warten. Dies würde mittel- und langfristig die Zahl der Vermittler verringern und damit zu weniger Wettbewerb und weniger unabhängiger Information für Kunden führen.

5. Einmalig in Europa

Eine ähnliche Regelung gibt es z.B. in Deutschland; in keinem anderen EU-Mitgliedstaat gibt es mehr als fünf Jahre Stornohaftungszeit.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Markus Ortwin Kunze
Referent für Rechts- und Wirtschaftspolitik